

RS OGH 1981/3/26 8Ob508/81, 6Ob572/89, 4Ob116/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1981

Norm

ABGB §19

StGB §3 A1

Rechtssatz

Die Rechtmäßigkeit einer Notwehrhandlung hat zur Voraussetzung, daß sie nicht über die nötige Verteidigung § 3 StGB) hinausgeht. Es muss daher jene Abwehr gewählt werden, die mit einer möglichst geringen Verletzung der Interessen des Angreifers noch zum Ziele führt. Für die Beurteilung der Grenzen der notwendigen Verteidigung und damit der Frage der Angemessenheit der Gegenwehr kommt es nicht auf die Waffengleichheit an.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 508/81
Entscheidungstext OGH 26.03.1981 8 Ob 508/81
- 6 Ob 572/89
Entscheidungstext OGH 29.06.1989 6 Ob 572/89
- 4 Ob 116/19s
Entscheidungstext OGH 26.11.2019 4 Ob 116/19s
Veröff: SZ 2019/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009046

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>